



# Gemeinderat

## Gemeinde Buchegg

**Protokoll** der 1. Sitzung vom Mittwoch, 12. Januar 2022, 19:30 bis 21:30 Uhr  
im Gemeinderatszimmer, Mühledorf

---

<b>Vorsitz:</b>	Meyer Verena
<b>Anwesend:</b>	Stutz Thomas Bartlome Bruno Fischer Niklaus Hug Mbungu Anita Hunninghaus Mark Wyss Bernhard
<b>Entschuldigt:</b>	Seiler Daniela, Gemeindeschreiberin
<b>Protokoll:</b>	Vogt Sibylle

---

### Traktanden

1. Begrüssung
2. Zweckverband WV Mittlerer Bucheggberg  
Gründungsdelegiertenversammlung vom 17. Januar 2022
  - a) Besprechung Traktanden
  - b) Antrag Ressortleiter (nö)
3. BDO – Kommissionsanalyse und Behördenentschädigung - nö
  - a) Angebot
4. Ortsplanungsrevision - nö  
Arbeitsgruppe Naturinventar / -konzept (V. Meyer)
  - a) Wahl Mitglieder
5. Protokollgenehmigung der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021
6. Protokollgenehmigung
7. Mitteilungen
8. Verschiedenes
9. Pendenzen

## 1. Begrüssung

V. Meyer begrüsst die Anwesenden zur ersten Sitzung im neuen Jahr. Ebenfalls bereits hier sind die beiden weiteren Delegierten des neuen Zweckverbandes WV Mittlerer Bucheggberg für das nächste Traktandum. Gibt es Korrekturen oder Ergänzungen zu den Traktanden? Nein. Damit ist die Traktandenliste stillschweigend genehmigt. Aufgrund der aktuellen Coronasituation werden wir die Sitzung mit grossem Abstand, Masken und häufigem Lüften abhalten.

## 2. Zweckverband WV Mittlerer Bucheggberg Gründungsdelegiertenversammlung vom 17. Januar 2022

### a) Besprechung Traktanden

### b) Antrag Ressortleiter (nö)

### Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg hat die Einladung zur 1. Delegiertenversammlung (Gründungsversammlung) des neuen Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg erhalten.

### Beschrieb Begründung gemäss Einladung:

- Wahl des Tagespräsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstandes
- Dienst- und Gehaltsordnung
- Budget 2022
- Eröffnung von Bankkonten
- Termine

### Diskussion (die Delegierten des ZV erhalten vom Gemeinderat zu diesem Traktandum das Stimmrecht)

Nebst den anwesenden Delegierten Michael Möri und Niklaus Müller sind noch Verena Meyer und Niklaus Fischer als Delegierte gewählt. Als Ressortleiter vertritt Niklaus Fischer seinen Antrag zur Gründungsversammlung vom Montag, 17. Januar 2022. Gibt es Wortmeldungen? Auch die Delegierten sind aufgefordert, ihre Meinung kundzutun.

A. Hug: DGO § 47 Krankheit und Unfall

Entgegen dem Titel wird bloss der Unfall geregelt.

§ 48 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

In Absatz 1 werden bloss die ersten 12 Monate geregelt, danach fehlt eine weitergehende Regelung.

Im Absatz 3 wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erwähnt. In solchen Fällen könnten Leistungen gekürzt werden. Sie findet solche Formulierungen sehr heikel. Wann liegt ein Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit vor? Was ist bei einem Suizid(-versuch)? Wie verhält es sich mit gefährlichen Sportarten, gilt ein Unfall bei deren Ausübung als Vorsatz? Die Formulierung *kann* ist willkürlich, Streit ist vorprogrammiert. Sie macht beliebt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

N. Fischer: Dieser § bezieht sich eher auf die Vernachlässigung von normalen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. geeignete Arbeitsschuhe) beim Leitungsbau.

A. Hug: Ein Hinweis auf eine vorhandene Taggeldversicherung bei Krankheit fehlt in der DGO. Ist eine solche vorhanden? Was passiert nach der Frist von 1 Jahr? Diese Lücke muss geschlossen und die DGO ergänzt werden.

Th. Stutz: Grundlage waren die DGOs der Gemeinde und des Schulverbandes. Die vorliegende DGO wurde vom Kanton geprüft. Bei der DGO der Gemeinde steht unter § 49 der gleiche Text, jedoch ist die Versicherung anderweitig geregelt. Er versteht den Einwand. Der ZV hat aktuell keine Versicherung für die Zeit nach dem ersten Jahr abgeschlossen. Der Brunnenmeister soll zu den gleichen Bedingungen wie jenen der Gemeinde übernommen werden.

A. Hug: Fakt ist, dass mit der vorhandenen Formulierung nach einem Jahr bei fortdauernder Krankheit kein Geld mehr fliesst. Es schadet sicher nicht, wenn der § so ergänzt wird, dass die weitergehende Versicherung für ein

Krankentaggeld innerhalb eines Jahres geregelt wird. Es wird sonst auch zu teuer. Bis zum IV Entscheid kann es zwei oder mehr Jahre dauern. Selbst wenn diese dann rückwirkend zahlt, kann somit eine Lücke entstehen, wenn nach einem Jahr Krankheit keine Versicherungslösung besteht.

**Antrag A. Hug § 48 Absatz 1 Ergänzung: Der Zweckverband schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit ab dem 13. Monat richtet sich nach den Bedingungen dieser Taggeldversicherung.**

**§ 48 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.**

Niklaus Müller: Er hat einige Fragen zur DGO, Anhang 1, Stellenplan und Besoldungsklassen

Dort sind Stellenprozentage für das Sekretariat und die Finanzverwaltung aufgeführt. Läuft das nicht über die Gemeinde Buchegg?

V. Meyer: Diese Aufgaben werden mit einem Anstellungsvertrag oder einem Mandat vergeben. Die Gemeinde wird eine Offerte einreichen.

2. Frage zum Lohnreglement: Nach 20 Jahren erhält ein Arbeitnehmer 1/3 mehr Lohn, auch wenn er keine Mehrleistung erbringt. Als Unternehmer versteht er diese Regelung nicht.

N. Fischer: Dabei handelt es sich um Erfahrungsstufen/Lohnklassen nach kantonaler Vorlage für Verwaltungen im Kanton Solothurn, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Anstellung handelt, sollte man sich an eine offizielle Lohneinstufung anlehnen.

Th. Stutz: Dafür kann grundsätzlich kein Bonus oder eine Gratifikation ausgezahlt werden. Regelung entspricht der DGO der Gemeinde Buchegg.

V. Meyer: Der Kanton würde eine andere Basis als bei öffentlichen Anstellungen üblich nicht akzeptieren. Der Aufstieg in den Lohnklassen erfolgt nicht automatisch und ist nicht zwingend. Vorstand und Gemeinderäte müssen diesem im Rahmen des Budgets zustimmen.

M. Hunninghaus: Anhang 1, Artikel 2 Besoldungsklassen

Unter d) sind weitere Personen in den Lohnklassen 01 – 31 aufgeführt? Welche Personen kommen dafür in Frage? Lohnklasse 31 betrifft Kaderpositionen.

Th. Stutz: Entspricht der DGO Gemeinde Buchegg. Bei der Vorprüfung wurde ein Rahmen verlangt, welcher dann mit der ganzen Lohntabelle erfasst wurde.

N. Fischer: Könnte man diesen Rahmen bis LK 20 beschränken?

V. Meyer: Ziel ist, zu vermeiden, dass die DGO immer wieder angepasst werden muss, daher wurde diese Formulierung aufgenommen. Man dachte dabei an einen weiteren Brunnenmeister, dieser würde jedoch die LK 20 kaum übersteigen.

**Antrag: Änderung d) Weitere Personen LK 01 – 22 (statt 31)**

B. Bartlome: § 39 Treueprämie

Mit solchen Formulierungen werden ältere Mitarbeiter kaum mehr zahlbar, obwohl sie nicht mehr gleich leistungsfähig sind. Sie erhalten mehr Lohn, mehr Ferien und Treueprämien. Er stört sich an diesem System, da gerade jüngere Menschen das Geld viel besser brauchen könnten. Da es sich dabei um ein politisches Problem handelt, kann es hier nicht geändert werden. Daher stellt er keinen Antrag.

N. Müller: Er weist darauf hin, dass sämtliche Kosten des ZV durch die Steuerzahler bestritten werden.

Th. Stutz: Vorsicht bei Änderungen, da die Unterlagen durch den Kanton genehmigt werden müssen.

V. Meyer: Sie ist der Meinung, dass die Treueprämie zu einem späteren Zeitpunkt zur Diskussion gestellt werden kann. Wir können für die nächste DV einen diesbezüglichen Antrag stellen, damit alle Mitglieder genug Zeit haben, diesen zu diskutieren. Die Anträge von Anita Hug sowie jenen betreffend die Lohnklassen können jetzt eingereicht werden.

N. Fischer: Anhang 2 Honorare und Entschädigungen

Stimmen diese für alle? Er erachtet sie als zu hoch.

Th. Stutz: Der ursprüngliche Vorschlag von CHF 3'000 (statt CHF 5'000) für den Präsidenten sowie CHF 1'500-2'000 (statt CHF 3'000) für die übrigen Vorstandsmitglieder wurde ohne Begeisterung aufgenommen. Daher wurde für den Präsidenten CHF 5'000 für den administrativen Aufwand ohne Sitzungsgelder festgelegt. Wie viel ist Arbeit wert? Mit welchem Entgelt lassen sich noch Leute finden?

**Antrag: Präsident CHF 3'000 und übrige Vorstandsmitglieder CHF 1'500**

Zusätzlicher Aufwand soll protokolliert werden.

Wie verhält es sich mit Artikel 2 Honorare Kommissionen? Wie gross ist der Aufwand für die RPK? Reichen 2 bis 3 Stunden? Ist die Entschädigung zu hoch angesetzt? Wann tagt der GR Unterramsern resp. wie hat dieser entschieden? Unterramsern hat am 20. Januar Sitzung, hat also noch nicht entschieden. Die Anträge müssen jedoch unverzüglich eingereicht werden, da die Gründungssitzung bereits am kommenden Montag stattfindet.

---

<b>Antrag</b>	<b>a) Rechnungsprüfungskommission Präsident</b>	<b>CHF 500</b>
	<b>Mitglied</b>	<b>CHF 250</b>
	<b>b) Nichtständige Spezialkommission Präsident</b>	<b>CHF 250 bis 500</b>
	<b>Mitglied</b>	<b>CHF 100 bis 300</b>

Zusammenfassung der Anträge

<b>Antrag 1</b>	<b>DGO § 48 Absatz 1 Ergänzung wie folgt: Der Zweckverband schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit ab dem 13. Monat richtet sich nach den Bedingungen dieser Taggeldversicherung. § 48 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.</b>
<b>Antrag 2</b>	<b>DGO Anhang 1 Stellenplan mit Besoldungsklassen Artikel 2 Absatz 2 d) Weitere Personen LK 01 – 22</b>
<b>Antrag 3</b>	<b>DGO Anhang 2 Honorare und Entschädigungen Artikel 1 Absatz 1 Honorare Vorstand a) Präsident CHF 3'000 b) übrige Vorstandsmitglieder CHF 1'500 Zusätzlicher Aufwand soll protokolliert werden.</b>
<b>Antrag 4</b>	<b>DGO Anhang 2 Honorare und Entschädigungen Artikel 2 Absatz 1 Honorare Kommissionen a) Rechnungsprüfungskommission Präsident CHF 500 Mitglied CHF 250 b) Nichtständige Spezialkommission Präsident CHF 250 bis 500 Mitglied CHF 100 bis 300</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Alle vier Anträge werden einstimmig angenommen.</b>

Th. Stutz gesellt sich für das Budget wieder dazu. Damit der ZV für die Bevölkerung greifbar ist, wird eine Homepage benötigt. Zudem braucht es eine IT-Lösung zur Zusammenführung aller angeschlossenen Haushalte der drei Mitgliedergemeinden. Diese Kosten zu definieren war sehr schwierig. Sind zum Budget noch Fragen?  
Nein

**Zustimmung zum Budget      einstimmig angenommen**

V. Meyer dankt den beiden Delegierten für ihr Erscheinen und weist sie darauf hin, dass diese die Beschlüsse des Gemeinderates zu vertreten haben.

**3.    BDO – Kommissionsanalyse und Behördenentschädigung - nö  
a) Angebot**

Nicht öffentliches Traktandum

**4.    Ortsplanungsrevision - nö  
Arbeitsgruppe Naturinventar / -konzept (V. Meyer)  
a) Wahl Mitglieder**

Nicht öffentliches Traktandum

## 5. Protokollgenehmigung der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

Diverse Korrekturen von Thomas Stutz.

Seite 5, b) Feuerwehrfahrzeug/Bei den Erwägungen und dem Antrag: Nicht die Feuerwehrkommission empfiehlt dem GR, sondern der GR hat diesen Antrag z.H. der GV genehmigt.

Seite 7, 4. Zeile: nicht nächstes Jahr, sondern im Jahr 2023

Seite 8, f) Sanierung Kobirain, Ausgangslage, 5. Zeile: Es zeigte sich nun, dass ebenfalls die Wasser- und Abwasserleistung in das Sanierungsprojekt... Die Wasserleistung ist nicht betroffen, nur die Regenabwasserleitung.

Bei den Wortmeldungen, 3. Zeile: Die Wasserleitung ist ... muss heissen, die Wasserversorgung ...

Seite 11: Überlegungen Steuerfuss 2022, 3. Abschnitt, 2. letzte Zeile: GV vom 3. Dezember 2020 (nicht 2021) Wortmeldungen, 5. Zeile: Momentan stellt die Gemeinden noch keinen Anspruch auf Fremdkapital, ... durchaus akzeptabel wäre. Ersetzen durch: Momentan beansprucht die Gemeinde noch kein Fremdkapital, ... durchaus normal wäre.

Seite 12, 5. Dank und Verabschiedung: Es gab Demissionen, Nicht-Wahlen und Wiederwahlen.

6. Mitteilungen a) 5. Punkt: Am 2. April 2022 ...

Seite 13: b) Infos ZV Mittl. Bucheggberg, 3. Zeile: ... und der designierte Vorstand

Seite 15: 1. Abschnitt, 5. letzte Zeile: ... um widerrechtliches Umrüsten handelt ...

### Beschluss

**Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 mit den vorerwähnten Änderungen mit 5 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen aufgrund Abwesenheit.**

## 6. Protokollgenehmigung

Diverse Korrekturen von Th. Stutz.

Seite 3: 2. Buskonzept 2024, 2. Abschnitt Schluss: Sollte während diese Fahrt ... **könnte** das zu **problematischen** psychischen Folgen führen.

Traktandum 5, Spielplatz Aetigkofen, M. Hunninghaus findet das Konzept **grundsätzlich gut** (nicht genial).

### Beschluss

**Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 14. Dezember 2021 einstimmig.**

## 7. Mitteilungen

Nicht öffentliches Traktandum

## 8. Verschiedenes

Am **Mittwoch, 2. Februar 2022** findet ab 13.30 Uhr ein Workshop mit der Verwaltung sowie die Legislaturplanung statt. Daher werden wir am Abend bloss eine kurze Sitzung mit den wichtigsten Traktanden abhalten.

Die nächste reguläre Sitzung findet nach den Sportwochen am **Dienstag, 22. Februar 2022 um 16.00 Uhr** statt.

Für das Protokoll

**Die Gemeindepräsidentin:**

**Die stellvertretende Gemeindegeschreiberin:**

Mühledorf, 26. Januar 2022